

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 411. Sitzung am 19. Dezember 2017

#### Teil A

#### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

#### mit Wirkung zum 1. Januar 2018

---

##### 1. Aufnahme von zwei Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 08312 und 08313 in den Abschnitt 8.3 EBM

08312 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition  
08311 für die transurethrale Therapie mit  
Botulinumtoxin,

je vollendete 10 Minuten

282 Punkte  
30,05 €

*Die Berechnung der  
Gebührenordnungsposition 08312 setzt eine  
Genehmigung der Kassenärztlichen  
Vereinigung voraus. Die Genehmigung wird  
erteilt, wenn jährlich gegenüber der  
zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung die  
Teilnahme an von der jeweiligen  
Landesärztekammer anerkannten  
Fortbildungen zur Therapie von  
Blasenfunktionsstörungen im Umfang von  
insgesamt mindestens 8 CME-Punkten  
nachgewiesen wird.*

*Die Gebührenordnungsposition 08312 ist je  
Sitzung höchstens fünfmal berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 08312 ist im  
Krankheitsfall höchstens fünfzehnmal  
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 08312 ist nur  
bei erwachsenen Patienten mit idiopathischer  
überaktiver Blase mit den Symptomen  
Harninkontinenz, imperativer Harndrang und*

*Pollakisurie, die auf Anticholinergika nur unzureichend angesprochen oder diese nicht vertragen haben und/oder bei Erwachsenen mit Harninkontinenz mit neurogener Detrusorhyperaktivität bei neurogener Blase infolge einer stabilen subzervikalen Rückenmarksverletzung oder Multipler Sklerose berechnungsfähig.*

*Bei Berechnung des Zuschlags nach der Gebührenordnungsposition 08312 entfällt die Prüfzeit der in derselben Sitzung abgerechneten Gebührenordnungsposition 08311.*

*Die Gebührenordnungsposition 08312 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 26316 berechnungsfähig.*

08313 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 08312 für die Beobachtung eines Patienten im Anschluss an die transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin

*Obligater Leistungsinhalt*

- Beobachtung für mindestens 30 Minuten,
- Abschlussuntersuchung(en) durch den Arzt,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Infusion(en) (Nr. 02100),

einmal am Behandlungstag

143 Punkte  
15,24 €

*Die Gebührenordnungsposition 08313 ist höchstens dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 08313 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02100 und 26317 berechnungsfähig.*

## 2. Aufnahme von zwei Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 26316 und 26317 in den Abschnitt 26.3 EBM

26316	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 26310 und 26311 für die transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin,  je vollendete 10 Minuten	282 Punkte 30,05 €
	<i>Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 26316 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung voraus. Die Genehmigung wird erteilt, wenn jährlich gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung die Teilnahme an von der jeweiligen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungen zur Therapie von Blasenfunktionsstörungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 CME-Punkten nachgewiesen wird.</i>	
	<i>Die Gebührenordnungsposition 26316 ist je Sitzung höchstens fünfmal berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Gebührenordnungsposition 26316 ist im Krankheitsfall höchstens fünfzehnmal berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Gebührenordnungsposition 26316 ist nur bei erwachsenen Patienten mit idiopathischer überaktiver Blase mit den Symptomen Harninkontinenz, imperativer Harndrang und Pollakisurie, die auf Anticholinergika nur unzureichend angesprochen oder diese nicht vertragen haben und/oder bei Erwachsenen mit Harninkontinenz mit neurogener Detrusorhyperaktivität bei neurogener Blase infolge einer stabilen subzervikalen Rückenmarksverletzung oder Multipler Sklerose berechnungsfähig.</i>	
	<i>Bei Berechnung des Zuschlags nach der Gebührenordnungsposition 26316 reduziert sich die Prüfzeit der in derselben Sitzung abgerechneten Gebührenordnungsposition 26310 um 10 Minuten. Bei Berechnung des Zuschlags nach der Gebührenordnungsposition 26316 entfällt die Prüfzeit der in derselben Sitzung</i>	

*abgerechneten Gebührenordnungsposition 26311.*

*Die Gebührenordnungsposition 26316 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 08312 berechnungsfähig.*

26317 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 26316 für die Beobachtung eines Patienten im Anschluss an die transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin

*Obligater Leistungsinhalt*

- Beobachtung für mindestens 30 Minuten,
- Abschlussuntersuchung(en) durch den Arzt,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Infusion(en) (Nr. 02100),

einmal am Behandlungstag

143 Punkte

15,24 €

*Die Gebührenordnungsposition 26317 ist höchstens dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 26317 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02100 und 08313 berechnungsfähig.*

### 3. Änderung der Überschrift zum Abschnitt 40.5 EBM

40.5 Kostenpauschalen für Krankheitsbericht, Kurplan, Fotokopien, Testbriefchen, Bezug von Harnstoff oder Mifepriston, Einmalsklerosierungsnadeln, ~~für Besuche durch Mitarbeiter~~ **zystoskopische Injektionsnadeln, -kanülen oder -katheter**

### 4. Aufnahme einer Kostenpauschale 40161 in den Abschnitt 40.5 EBM

40161 Kostenpauschale bei Durchführung einer transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin entsprechend den Gebührenordnungspositionen 08312 und 26316 für den/die beim Eingriff eingesetzte(n) zystoskopische(n) Injektionsnadel(n), -kanüle(n) oder -katheter

45,00 Euro

**5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen****6. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit (min.)</b>	<b>Prüfzeit (min.)</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
08312*	Transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin	KA	10	Tages- und Quartalsprofil
08313*	Beobachtung im Anschluss an die transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin	KA	5	Tages- und Quartalsprofil
26316*	Transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin	KA	10	Tages- und Quartalsprofil
26317*	Beobachtung im Anschluss an die transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin	KA	5	Tages- und Quartalsprofil

**Protokollnotizen:**

1. Die Kennzeichnung von Zystoskopien nach den Gebührenordnungspositionen 08311, 26310 und 26311 bei Versicherten, bei denen gleichzeitig eine transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin nach den Gebührenordnungspositionen 08312 bzw. 26316 durchgeführt wird, erfolgt anhand bundeseinheitlich kodierter Zusatzkennzeichen. In der Abrechnung der Leistungen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie im Einzelfallnachweis werden die gekennzeichneten Leistungen übertragen.
2. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Einführung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Entwicklung der Gebührenordnungspositionen 08312, 08313, 26316 und 26317 und der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40161. Insbesondere wird geprüft:
  - Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
  - Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Ärzte,
  - Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Patienten.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.